

BUNDESRAT

Bericht über die 235. Sitzung

Bonn, den 30. Juni 1961

Tagesordnung:

- | | | | |
|---|-------|---|-------|
| Zur Tagesordnung | 163 A | Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie (Drucksache 430/60, zu Drucksache 430/60 [Beschluß]) | 168 D |
| Mitteilung über die Behandlung von Einsprüchen des Bundesrates im Deutschen Bundestag | 163 B | Hemsath (Hessen), Berichterstatter | 168 D |
| Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (Drucksache 324/61) | 163 C | Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter | 170 D |
| Bundestagsabgeordneter Dr. Schellenberg, Berichterstatter | 163 C | Dufhues (Nordrhein-Westfalen) | 171 D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 164 B | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen | 172 B |
| Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen (Drucksache 325/61) | 164 C | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 105 d der Gewerbeordnung (Drucksache 47/61) | 172 B |
| Bundestagsabgeordneter Dr. Schmidt (Wuppertal), Berichterstatter | 164 C | Beschluß: Der Punkt wird im Einvernehmen mit dem antragstellenden Land von der Tagesordnung abgesetzt | 172 B |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 165 D | Bundesärzteordnung (Drucksache 257/61) | 172 B |
| Deutsches Richtergesetz (Drucksache 245/61) | 165 D | Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter | 172 C |
| Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter | 165 D | Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses | 173 B |
| Schäffer, Bundesminister der Justiz | 168 A | Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 244/61) | 173 C |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschliebung | 168 C | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 173 C |

- Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarn- dienst (Drucksache 239/61)** 163 B
- Beschluß: Die Verordnung wird von der Tagesordnung abgesetzt und zur nochmaligen Beratung an den Ausschuß für Innere Angelegenheiten überwiesen 163 B
- Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (Drucksache 268/61)** 173 C
- Schellhaus (Niedersachsen), Bericht- erstatte r 173 C
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses 174 B
- Gesetz zu dem Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkom- mens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundes- republik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Druck- sache 267/61)** 174 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 174 C
- Gesetz zu dem Vertrag vom 28. September 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutsch- land und dem Königreich Belgien über Lei- stungen zugunsten belgischer Staatsange- höriger, die von nationalsozialistischen Ver- folgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 265/61)** 174 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 174 C
- Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskont- bank (Drucksache 263/61)** 174 D
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge- setz für zustimmungsbedürftig. Zustim- mung gemäß Art. 134 Abs. 4 bzw. Art. 135 Abs. 5 GG 174 D
- Gesetz über die Ermächtigung des Gouver- neurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmenabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz- Corporation (Drucksache 262/61)** 175 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 175 A
- Gesetz zu dem Vertrag vom 8. November 1960 zur Änderung und Ergänzung des Ver- trages vom 18. Januar 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kö- nigreich der Niederlande über die Festset- zung einer Betriebsgrenze für ostwärts der deutsch-niederländischen Landesgrenze lie- gende Steinkohlenfelder (Drucksache 266/61)** 175 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 175 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Sep- tember 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Repu- blik über den Luftverkehr (Drucksache 264/61)** 175 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 175 B
- Drittes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes (Drucksache 247/61)** . . 175 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 175 B
- Verordnung Z Nr. 1/61 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker (Drucksache 222/61)** 175 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen 175 C
- Erstes Gesetz zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Baumwollsaatöl usw.) (Drucksache 258/61)** 175 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 175 D
- Verordnung zur Durchführung des Arti- kels 6 § 21 des Fremdreten- und Aus- landsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) (Drucksache 234/61)** 175 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 175 D
- Verordnung zur Änderung grundsteuer- licher Vorschriften (Drucksache 236/61)** . . 175 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 176 A
- Zweite Verwaltungsanordnung zur Ände- rung und Ergänzung der Verwaltungsan- ordnung über die Anerkennung steuer- begünstigter Wohnungen nach dem Zwei- ten Wohnungsbaugesetz sowie über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz des Bun- des (Drucksache 235/61)** 176 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 und Art. 108 Abs. 6 GG 176 A

- Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks der ehemaligen Pionierkaserne in Ulm an die Stadt Ulm (Drucksache 24/61)** 176 A
 Beschluß: Zustimmung 176 B
- Veräußerung des bundeseigenen Jade-Wasserwerkes Wilhelmshaven an die Stadt Wilhelmshaven (Drucksache 256/61)** . . . 176 B
 Beschluß: Zustimmung 176 B
- Vorschlag eines Mitgliedes für den vorläufigen Bewertungsbeirat beim Bundesfinanzministerium (Drucksache 210/61)** 176 B
 Beschluß: Ministerialrat a. D. Dr. Fritz Herzog (Bonn) wird vorgeschlagen . . 176 C
- Achte Verordnung zur Änderung der Eichordnung (Drucksache 233/61)** 176 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 176 C
- Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit—SpielVO— (Drucksache 241/61)** 176 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 176 D
- Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten (Drucksache 242/61)** 176 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 176 D
- Verordnung durch Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 228/61)** 176 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 177 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202) in der geänderten Fassung vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) (Drucksache 229/61)** 177 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 177 B
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWK Ausl) in der Fassung vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 414) (Drucksache 227/61)** 177 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 177 B
- Verordnung über die Verwendung gesundheitsschädlicher oder feuergefährlicher Stoffe in der Heimarbeit (Drucksache 232/61)** 177 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 177 C
- Verordnung zur Änderung der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 231/61)** 177 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 177 C
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg betreffend Durchführung des AVAVG (Drucksache 203/61)** 177 C
 Dr. Weichmann (Hamburg), Bericht-erstatte 177 C, 179 A
 Beschluß: Annahme einer Entschlie-ßung 177 D
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Drucksache 259/61)** 178 A
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 178 A
- Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Drucksache 260/61)** 178 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 178 B
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (Drucksache 261/61)** . . . 178 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 178 B
- Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Waren aus Nicht-EWG-Ländern) (Drucksache 272/61)** 178 B
 Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 178 C

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier aus Nicht-EWG-Ländern) (Drucksache 273/61) 178 C

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 178 C

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingent für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium aus Nicht-EWG-Ländern) (Drucksache 274/61) 178 C

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 178 D

Nachwahl von Mitgliedern für den Rundfunkrat der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk“ (Drucksache 326/61) 178 D

Beschluß: Der Punkt wird abgesetzt 178 D

Nächste Sitzung 178 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Meyers,
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Goppel, Staatsminister des Innern

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Hamburg:

Dr. Weichmann, Senator

Hessen:

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Bennemann, Minister des Innern

Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Dufhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Pütz, Finanzminister

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder und Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Schäffer, Bundesminister der Justiz

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Prof. Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

235. Sitzung

Bonn, den 30. Juni 1961

Beginn: 10.03 Uhr.

Präsident Dr. Meyers: Ich eröffne die 235. Sitzung des Bundesrates.

Meine Damen und Herren, der Bericht über die 234. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden — das ist der Fall, wie ich sehe —, stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Von der Tagesordnung müssen abgesetzt werden

Punkt 8:

(B)

Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarn-dienst (Drucksache 239/61)

— diese Vorlage soll vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten nochmals beraten werden — und

Punkt 37:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/61).

Die Tagesordnung wird erweitert um die Punkte 38 bis 40, die in dem Nachtrag zur Tagesordnung vom 23. Juni 1961 enthalten sind. Im übrigen verfahren wir nach der gedruckten Tagesordnung.

Zunächst möchte ich dem Hause noch folgende Mitteilung machen.

Der **Einspruch**, den der Bundesrat in seiner 234. Sitzung gegen das **Gesetz über das Kreditwesen** eingelegt hatte, wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 164. Sitzung am 28. Juni 1961 mit 350 : 31 Stimmen bei 2 Enthaltungen zurückgewiesen. Der Bundesrat und die einzelnen Länder werden sich also jetzt schlüssig werden müssen, ob sie das Bundesverfassungsgericht anrufen.

Der **Einspruch** des Bundesrates gegen das **Gesetz über die Sicherung von Beweisen in besonderen Fällen** konnte vom Deutschen Bundestag nicht zurückgewiesen werden, da er die für die Zurückweisung erforderliche Mehrheit von 249 Stimmen nicht erreicht hat.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (Drucksache 324/61).

Bundestagsabgeordneter Dr. Schellenberg, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle hat der Bundestag am 16. Juni den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat das Begehren in der Sitzung vom 23. Juni beraten. (D)

Mit seinem Antrag unter Nr. 1 will der Vermittlungsausschuß — entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates — sicherstellen, daß Zufälligkeiten bei der **Berechnung des Nettoarbeitsentgelts** möglichst vermieden werden. Deshalb soll von einem Nettoarbeitsentgelt ausgegangen werden, das unter Zugrundelegung des in den letzten vier Wochen gezahlten Lohnes berechnet wird.

Dem Antrag des Bundesrates, bei sogenannten Monatslöhnern in gleicher Weise wie bei Stundenlöhnern Vergütungen für nicht regelmäßig geleistete Mehrarbeit außer Betracht zu lassen, hat der Vermittlungsausschuß nicht entsprochen, weil eine solche Regelung zu einer unverhältnismäßig großen Verwaltungsarbeit führen würde.

Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich im Vermittlungsausschuß über den Antrag des Bundesrates zu Art. 2 Nr. 3 Buchst. b — § 182 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung —. Nach diesem Antrag sollte die **Krankengeldzahlung** mit dem Tage des Eintritts und nicht, wie vom Bundestag beschlossen, mit dem Tage der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit dem darauffolgenden Tage beginnen. Die Minderheit vertrat wie der Bundesrat die Ansicht, daß entsprechend dem bisherigen Recht der Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit maßgebend sein soll und somit der Arzt auch eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigen kann, die vor der ärztlichen Inanspruchnahme eingetreten ist.

- (A) Die Mehrheit dagegen war der Auffassung, daß eine rückwirkende Bescheinigung des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit generell ausgeschlossen werden müsse und daß deshalb Arbeitsunfähigkeit erst vom Tage der ärztlichen Feststellung bzw. vom darauffolgenden Tage an berücksichtigt werden kann. Dementsprechend beschloß der Vermittlungsausschuß mit Mehrheit, an der vom Bundestag beschlossenen Fassung des § 182 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung festzuhalten.

Durch Nr. 2 a — Ergänzung von § 182 Abs. 4 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung — wird sichergestellt, daß nunmehr **Familienzuschläge zum Krankengeld** auch dann zu gewähren sind, wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht. Maßgebend für diese Auffassung der Mehrheit war, daß Familienzuschläge zum Krankengeld künftig in gleicher Weise gewährt werden sollen wie zum Hausgeld.

Der Antrag des Vermittlungsausschusses Nr. 2 b ergibt sich aus dem Antrag Nr. 1.

Der Vermittlungsausschuß hat den Antrag des Bundesrates, den **Beitrag für beschäftigte Rentner** wegen der auf sechs Wochen begrenzten Leistungsdauer bei der Krankengeldgewährung zu kürzen, nicht aufgenommen, weil eine entsprechende Beitragssenkung von etwa 0,2 vom Hundert des Grundlohnes in keinem sinnvollen Verhältnis zu dem Arbeitsaufwand der Betriebe und der Träger der Krankenversicherung gestanden hätte.

- (B) Zu Nr. 3: Durch Einfügung eines Art. 2 a wird das vom Bundesrecht abweichende Recht in der ehemaligen britischen Besatzungszone und im Lande Bremen hinsichtlich der **Gewährung von Krankenhauspflege** beseitigt. Es wird bestimmt, daß Krankenhauspflege im gesamten Bundesgebiet eine Regelleistung ist und den Angehörigen für die gleiche Dauer und in gleichem Umfang wie den Versicherten zu gewähren ist. In dieser Hinsicht hat der Vermittlungsausschuß voll dem Begehren des Bundestages entsprochen.

Der Bundestag hat den Antrag des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung vom 28. Juni angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich, dem so geänderten Gesetz zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Sie haben gehört, daß der Bundestag in seiner 164. Sitzung zugestimmt hat. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich komme zur Abstimmung, ob die Mehrheit des Hauses dem Gesetz in der geänderten Fassung zustimmt. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückstattung von Baukostenzuschüssen (Drucksache 325/61).

Bundestagsabgeordneter Dr. Schmidt (Wuppertal), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückstattung von Baukostenzuschüssen hatte der Bundesrat am 26. Mai 1961 den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit den Änderungswünschen des Bundesrates in zwei Sitzungen am 9. und 23. Juni befaßt. Das Ergebnis liegt dem Hohen Hause in der Drucksache 325/61 vor.

Das wichtigste und weitestgehende Anliegen des Bundesrates betraf eine Ergänzung des Gesetzes, durch welche in einem neuen Art. II a der § 7 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes dahin geändert werden sollte, daß der Bund den Ländern die **Mittel für die Wohnungsbau-Prämien** in voller Höhe gesondert, und zwar vom Rechnungsjahr 1962 an, zur Verfügung stellt. Die seitherige Regelung, die durch das vom Bundestag verabschiedete Gesetz an sich unberührt blieb, geht bekanntlich dahin, daß der Bund den Ländern jährlich gesondert einen festen Betrag von insgesamt 100 Millionen DM zur Verfügung stellt, während darüber hinausgehende, für die Zahlung der Prämien erforderliche Mittel den allgemeinen Bundesmitteln zur Förderung des Wohnungsbaues zu entnehmen sind. Außerdem bekamen überdurchschnittlich belastete Länder Ausgleichszahlungen nach § 88 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Die gesetzliche Verknüpfung der Prämien mit den allgemeinen Förderungsmitteln hat in den letzten Jahren dazu geführt, daß in einem Teil der Länder die gesamten Wohnungsbauförderungsmittel des Bundes für die Wohnungsbau-Prämien verbraucht wurden. Es war deshalb schon vor längerer Zeit zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den Ländern grundsätzliches Einvernehmen darüber erzielt worden, die gesetzliche Verkopplung des Bundesanteils an den Wohnungsbau-Prämien mit den Mitteln des sozialen Wohnungsbaues vom Jahre 1962 an zu beseitigen.

Zunächst lag der Gedanke nahe — schon wegen der Alternative bei den Sonderausgaben im Einkommensteuergesetz —, bei einer Neuregelung die Kostentragungspflicht auf Bund und Länder im Verhältnis 35 : 65 zu verteilen, also den gleichen Schlüssel zugrunde zu legen, der für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer gilt. Im Vermittlungsausschuß zeigte sich bei der erstmaligen Behandlung dieses Problems, daß es zweckmäßig sei, die Beratung auszusetzen, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, in dieser schwierigen und finanziell weittragenden Frage mit dem Bundesminister der Finanzen zu einer Verständigung zu kommen. In der letzten Sitzung des Vermittlungs-

(A) ausschusses erklärte sich der Vertreter des Bundesministers der Finanzen schließlich zur Übernahme der Hälfte der Wohnungsbau-Prämien auf den Bund bereit, während die andere Hälfte die Länder zu tragen haben. § 7 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes wurde also dementsprechend, und zwar mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1962 an, geändert. § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes konnte deshalb vom gleichen Zeitpunkt an — entsprechend dem Begehren des Bundesrates — aufgehoben werden. Die Änderung bedeutet zugleich — ich darf dies nochmals hervorheben —, daß die Wohnungsbau-Prämien von den allgemeinen Wohnungsbau-mitteln in Zukunft gelöst werden, so daß die Länder nur den auf sie entfallenden Anteil aus eigenen Haushaltsmitteln aufzubringen haben.

Dem Änderungswunsch des Bundesrates, in § 20 Abs. 1 den letzten Halbsatz zu streichen und damit zu bestimmen, daß der **Bundesanteil** an den **Miet- und Lastenbeihilfen** auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 nicht aus den **Wohnungsbaurückflüssen** entnommen werden dürfe, konnte sich der Vermittlungsausschuß nicht anschließen. Er war der Meinung, daß durch das vorliegende Gesetz die Rückflüsse bereits weitgehend von anderen Bindungen zugunsten ihrer eigentlichen Zweckbestimmung freigestellt werden. In diesem Punkt zu Lasten des Bundes noch weiter zu gehen, bestand um so weniger Veranlassung, als das Gesetz vom Juni 1960 die Zustimmung des Bundesrates gefunden hatte.

(B) Demgemäß mußte auch der Vorschlag des Bundesrates, § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom Juni 1960 aufzuheben, abgelehnt werden.

Auch den Vorschlag des Bundesrates zu § 73 Abs. 1 Satz 1, bei der **Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen** nicht auf die nach dem 31. Dezember 1961 bezugsfertig gewordenen Wohnungen, sondern darauf abzustellen, ob für die Wohnung erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 öffentliche Mittel bewilligt worden sind, machte sich der Vermittlungsausschuß nicht zu eigen. Er kam nach eingehenden Erörterungen des Für und Wider, wobei auch andere Lösungsmöglichkeiten erwogen wurden, zu der Ansicht, daß nicht bereits jetzt die Miet- und Lastenbeihilfen ohne Einschränkung auf alle Neubauwohnungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes schlechthin ausgedehnt werden sollten. Vielmehr soll das hier angeschnittene Problem dem bereits angekündigten endgültigen Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vorbehalten bleiben, das den gesamten Wohnungsbestand umfassen soll. Bis dahin lassen sich wertvolle Erfahrungen mit der in Aussicht genommenen vorläufigen Regelung gewinnen. Aus den gleichen Gründen wurde dann auch die Streichung des Art. II § 2 abgelehnt, da diese Vorschrift mit § 73 Abs. 1 in innerem Zusammenhang steht.

Einen breiten Raum in den Erörterungen nahm die Frage ein, ob in § 74 entsprechend dem Wunsch des Bundesrates der Satz 2 gestrichen werden sollte. Dort wird nämlich die Verpflichtung des Bundes,

den Ländern die Hälfte der **Miet- und Lastenbeihilfen** zu erstatten, von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht. Der Vermittlungsausschuß entschied sich schließlich für eine Kompromißlösung, die Sie unter Nr. 1 der vorliegenden Drucksache finden. Das Wesentliche an ihr ist die Klarstellung, daß es für die **Erstattungspflicht des Bundes** lediglich darauf ankommt, daß die Richtlinien der Wohnungsbauförderung in einem Land der Vorschrift des § 46 Satz 1 entsprechen. Damit wird also ausgeschlossen, daß der Bund, wie befürchtet wurde, in jedem Einzelfall ein Kontrollrecht darüber hätte, daß die Wohnung nach Miete oder Belastung „für die breiten Schichten des Volkes geeignet“ ist.

Art. II § 3, der eine Parallelvorschrift zu § 74 Satz 2 darstellt, wurde dementsprechend gestrichen. Es handelt sich dabei lediglich um eine Übergangsvorschrift für die zurückliegende Zeit, auf die auch nach Auffassung des Vermittlungsausschusses verzichtet werden kann.

Das Anrufungsbegehren, § 30 Abs. 3 des Ersten Bundesmietengesetzes dahin zu ergänzen, daß bereits verjährte Ansprüche nicht wieder aufleben, wurde von keiner Seite aufgenommen, nachdem festgestellt worden war, daß Verjährungen der fraglichen Ansprüche bisher noch gar nicht eingetreten sein können.

Bei den Änderungsvorschlägen unter Nr. 5, 6 und 8 der Drucksache handelt es sich lediglich um Folgeänderungen aus den dargelegten Empfehlungen des Vermittlungsausschusses, die sich auf die im **Saarland** bestehende **Sonderregelung** beziehen. (D)

Der Bundestag hat den Änderungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses am 28. Juni 1961 zugestimmt. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, die Vorschläge ebenfalls zu billigen und dem so geänderten Gesetz nunmehr gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Es ist jetzt darüber abzustimmen, ob die Mehrheit des Bundesrates dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zustimmen wünscht. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, dem vom Deutschen Bundestag am 28. Juni 1961 verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Deutsches Richtergesetz (Drucksache 245/61).

Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Deutschen Richtergesetz, das dem Bundesrat im zweiten Durchgang vorliegt, kommt

(A) der Gesetzgeber dem Auftrag des Grundgesetzes nach, die Rechtsstellung der Richter im Bundesdienst durch besonderes Bundesgesetz zu regeln und für die Regelung der Rechtsstellung der Richter im Landesdienst Rahmenvorschriften zu erlassen. Das Gesetz ist das Ergebnis umfangreicher Vorarbeiten, die bis in das Jahr 1949 zurückreichen. Zu dem Entwurf der Bundesregierung hatte der Bundesrat im ersten Durchgang mit zahlreichen Änderungsvorschlägen Stellung genommen. Der Gesetzesbeschluß trägt diesen Vorschlägen im wesentlichen Rechnung.

Trotz der weitgehenden Berücksichtigung der Bundesratsvorschläge hat der Rechtsausschuß sich nochmals im einzelnen mit allen Vorschriften des Gesetzes befaßt und sie insbesondere aus den im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens neu aufgetauchten rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten überprüft. Diese Sorgfalt ist der großen Bedeutung des Gesetzes angemessen. Es regelt die besondere Stellung der Richter, denen die hohe und schwere Aufgabe zugewiesen ist unsere auf der Idee der Gerechtigkeit beruhende Rechtsordnung im Einzelfall zu verwirklichen.

Einige Gegenstände der Erörterungen des Rechtsausschusses darf ich hier kurz hervorheben.

Ein Kernstück des Gesetzes ist der vierte Abschnitt des ersten Teils, der sich mit der **Unabhängigkeit des Richters** befaßt. Nur auf der Grundlage der völligen Unabhängigkeit kann jene geistige und moralische Autorität des Richtertums erwachsen, die

(B) die beste Gewähr für den dauernden Bestand unseres Rechtsstaates ist. Zur Unabhängigkeit gehört aber gleichzeitig die strenge Bindung des Richters an das Gesetz. Ohne diese Bindung wäre sein Walten Willkür und vielfältigen Einflüssen ausgesetzt. Da es notwendig ist, einerseits die Unabhängigkeit zu sichern, andererseits die Bindung an das Gesetz zu gewährleisten, war es nicht einfach, die Dienstaufsicht gegenüber richterlichem Wirken abzugrenzen.

Deutlicher als die Regierungsvorlage es tat, hebt nunmehr § 26 Abs. 1 den Grundsatz hervor, daß der Richter einer **Dienstaufsicht** nur untersteht, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Aus dem gleichen Bestreben, die Dienstaufsicht gegenüber der richterlichen Unabhängigkeit schärfer abzugrenzen, hat der Bundestag auch den § 26 Abs. 2 geändert, und zwar insofern, als er die Befugnis, im Wege der Dienstaufsicht die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen, auf Vorhaltungen hinsichtlich der Art der Ausführung eines richterlichen Amtsgeschäfts beschränkt hat. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß diese Änderung unter Umständen zu einer sachlich nicht unbedingt gebotenen Einschränkung der Dienstaufsicht führen kann. Gleichwohl hat der Rechtsausschuß keine zwingenden Bedenken gegen die Neufassung erhoben. Wo die Grenze zulässiger Dienstaufsicht im Einzelfall verläuft, wird bei Zweifeln der Entscheidung durch die Rechtsprechung überlassen werden müssen. Den Weg zu dieser gerichtlichen Überprüfung der Dienstaufsicht eröffnet die Vorschrift

des § 26 Abs. 3, die damit eine der wichtigsten Neuerungen des Richtergesetzes enthält (C)

Die Einrichtung von Dienstgerichten ist für den Bund in § 61 und für die Länder als Rahmenvorschrift in § 77 des Gesetzes vorgeschrieben. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand stellt die **Dienstgerichtsbarkeit** eine weitere recht bedeutsame Neuerung dar. Diese liegt in der erweiterten Zuständigkeit und vor allem in der personellen Besetzung der Dienstgerichte. Hierzu schreibt das Gesetz vor, daß die Mitglieder der Dienstgerichte von dem Präsidium des Gerichts bestimmt werden, bei dem das Dienstgericht errichtet ist. Da diese Bestimmung eines Richters zum Mitglied des Dienstgerichts über die bisher übliche Geschäftsverteilung unter den Richtern desselben Gerichts oder nachgeordneter Gerichte hinausgeht, hat der Rechtsausschuß die Verfassungsmäßigkeit der gesamten Vorschriften besonders geprüft. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, daß sie nicht gegen das Prinzip der Gewaltenteilung verstoßen. Zwar ist die Übertragung eines weiteren Richteramtes grundsätzlich eine Angelegenheit der Exekutive. Das Grundgesetz schließt jedoch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die rechtsprechende Gewalt oder auf die richterliche Selbstverwaltung nicht schlechthin aus. Zudem wird die Bestellung der Mitglieder der herkömmlichen Befugnis der Präsidien zur Geschäftsverteilung dadurch angenähert, daß die Präsidien der entsendenden Gerichte ein bindendes Vorschlagsrecht haben. Nachdem der Bundestag eine ausdrückliche Ermächtigung dieses Inhalts in § 77 Abs. 3 aufgenommen hat, können nach Auffassung des Rechtsausschusses auch für den Landesbereich verfassungsrechtliche Bedenken nicht mehr geltend gemacht werden. (D)

Von besonderer Bedeutung für die Landesgesetzgebung sind ferner die Rahmenvorschriften der §§ 71 bis 75, nach denen als **Richtervertretungen** sogenannte „Richterräte“ und „Präsidialräte“ zu bilden sind. Der **Richterrat**, dessen Mitglieder unmittelbar durch die Richterschaft zu wählen sind, ist an den allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter zu beteiligen. Aufgabe des **Präsidialrats**, der aus dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzenden und mindestens zur Hälfte aus gewählten Richtern — hier ist die unmittelbare Wahl nicht vorgeschrieben — besteht, ist die Mitwirkung bei der Richterernennung. Die Mitwirkung erfolgt in der Weise, daß der Präsidialrat eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung des Richters abgibt. Eine Mitbestimmung des Präsidialrats im Sinne eines bindenden Vorschlags- oder Vetorechts hat der Rechtsausschuß des Bundestages dagegen als verfassungsrechtlich unzulässig abgelehnt.

Nach den Beschlüssen des Bundestages sind in allen Ländern Präsidialräte und Richterräte nebeneinander zu bilden. Da sich hieraus vor allem in kleineren Ländern organisatorische Schwierigkeiten ergeben können, hatte der Bundesrat im 1. Durchgang vorgeschlagen, dem Landesgesetzgeber die Bildung eines Präsidialrates freizustellen und für den Fall, daß ein Präsidialfall nicht gebildet wird, die

- (A) Übertragung seiner Aufgaben auf den Richterrat zu ermöglichen. Der Bundestag ist diesen Vorschlägen nicht gefolgt, da die Aufgabe des Präsidialrats sich wesentlich von der des Richterrats unterscheidet. Auch nach Auffassung des Rechtsausschusses ist der Wesensunterschied in den Aufgaben des Richterrats und des Präsidialrats nicht zu leugnen. Zudem werden die organisatorischen Schwierigkeiten durch die vom Bundestag beschlossene Regelung gemildert, nach der für mehrere Gerichtszweige die Bildung eines gemeinsamen Präsidialrats vorgeschrieben werden kann. Der Rechtsausschuß ist daher einhellig der Auffassung, daß die Nichtberücksichtigung der entsprechenden Bundesratsvorschläge keinen Grund zur Anrufung des Vermittlungsausschusses gibt.

Von den Übergangs- und Schlußvorschriften des Richtergesetzes möchte ich zwei Bestimmungen besonders erwähnen. Das ist einmal der auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundestag neu gefaßte § 122, der sich mit den Staatsanwälten befaßt und diese in einige Regelungen des Richtergesetzes einbezieht. Diese **Einbeziehung der Staatsanwälte** war ein Hauptanliegen des Bundesrates, dem der Gesetzesbeschluß in befriedigender Weise Rechnung trägt.

- Durch die Vorschrift des § 122 Abs. 2 wird die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit dem richterlichen Dienst gleichgestellt. Durch diese gesetzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit wird die in manchen Ländern bereits bewährte Möglichkeit des Wechsels zwischen den Laufbahnen des Richters und des Staatsanwalts nicht nur ungeschmälert erhalten, sondern darüber hinaus weiter gefördert. Besondere Bedeutung ist auch der Neuerung beizumessen, daß in Zukunft in förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte die Dienstgerichte für Richter entscheiden. Die Erstreckung der richterlichen Dienstgerichtsbarkeit auf die Staatsanwälte ist nach Auffassung des Rechtsausschusses sachgemäß; denn die richterlichen Dienstgerichte werden mit den Besonderheiten und Anforderungen des staatsanwaltschaftlichen Dienstes mehr vertraut sein, als die Disziplinargerichte für die Beamten. Sie ist auch folgerichtig; denn sie ergibt sich aus der Gemeinsamkeit der Aufgabe, der Richter und Staatsanwälte trotz der unleugbaren Verschiedenheiten ihrer Funktionen als Organe der Rechtspflege dienen.

Besondere Beachtung hat in der Öffentlichkeit die Übergangsvorschrift des § 116 gefunden. Es handelt sich um die Vorschrift, nach der ein Richter oder Staatsanwalt, der in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 in der Strafrechtspflege mitgewirkt hat, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann. Die Möglichkeit, einen derartigen Antrag zu stellen, ist bis zum Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes, d. h. bis zum 30. Juni 1962, befristet. Der Aufnahme dieser Übergangsvorschrift in das Richtergesetz sind eingehende Erörterungen zwischen den Rechtsausschüssen des Bundestages und des Bundesrates vorausgegangen. Dabei bestand Übereinstimmung, daß das

geltende Recht nicht ausreicht, um die Fälle (C) befriedigend zu lösen, in denen **Richter und Staatsanwälte** durch ihre **Mitwirkung an unmenschlich harten Todesurteilen** während der nationalsozialistischen Zeit belastet sind. Es ist selbstverständlich, daß die Mitwirkung an einem Todesurteil nicht schlechthin belastend ist. Untragbar in einem Rechtsstaat ist jedoch der Richter oder Staatsanwalt, der an einem Todesurteil mitgewirkt hat, das — auch gemessen an den drakonischen Gesetzen und den besonderen Verhältnissen der Kriegszeit — wegen der nicht gebotenen, übersteigerten, unmenschlichen Härte objektiv rechtswidrig ist.

Um dieses schwierige Problem zu lösen, eröffnet § 116 des Richtergesetzes den betroffenen Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit, freiwillig in den Ruhestand zu treten. Mit dieser Vorschrift verbinden wir die Hoffnung, daß diese Möglichkeit von der verhältnismäßig kleinen Zahl der Richter und Staatsanwälte, um die es noch geht, genutzt wird und daß weitere gesetzliche Maßnahmen, insbesondere eine Änderung des Grundgesetzes, vermieden werden können.

Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift hat der Rechtsausschuß auch die Entschließung erörtert, die der Bundestag aus Anlaß der Verabschiedung des Deutschen Richtergesetzes gefaßt hat. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, sich diese **Entschließung des Bundestages** zu eigen zu machen und schlägt deshalb folgenden Beschluß des Bundesrates vor:

Der Bundesrat begrüßt die vom Bundestag aus (D) Anlaß der Verabschiedung des Deutschen Richtergesetzes gefaßte Entschließung und macht sich diese Entschließung zu eigen.

Auch der Bundesrat wird, wenn es notwendig ist, eine Grundgesetzänderung anstreben, die es ermöglicht, daß Richter und Staatsanwälte, die an einem unverantwortlichen und unmenschlichen Todesurteil mitgewirkt haben, ihr Amt verlieren.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir zum Schluß meines Berichts nur noch wenige Worte zur **Bedeutung des Deutschen Richtergesetzes**. Wenn man seine Vorschriften im einzelnen betrachtet, mag vielleicht eingewandt werden, daß es nur wenig Neues bringe. An dem Umfang des Neuen allein sollten jedoch der Wert und die Bedeutung dieses Gesetzes nicht gemessen werden. Über den Inhalt der einzelnen Vorschriften sollten wir die Tatsache nicht übersehen, daß mit diesem Gesetz erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte das Richteramt und die Rechtsstellung des deutschen Richters selbständig und in deutlicher Abhebung von beamtenrechtlichen Vorstellungen geregelt werden. Aufgabe, Wert und Würde des Richteramts, aber auch die damit verbundenen besonderen Pflichten des Richters, haben nunmehr ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden. Eine bis in das 19. Jahrhundert zurückreichende Forderung wird nach manchen vergeblichen Reformansätzen und Rückschlägen endlich verwirklicht. Das Gesetz ist aber nicht nur der Ab-

- (A) schluß einer langen Entwicklung, sondern es eröffnet zugleich einen neuen Weg. Wir dürfen hoffen, daß dieser Weg mit der Stärkung des Richtertums zu einer weiteren Festigung unseres Rechtsstaates führt.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den Rechtsausschuß habe ich die Ehre, das Hohe Haus zu bitten, der Drucksache 245/61 die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zu erteilen und die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Entschliebung zu fassen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Schäffer, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Gelegenheit der Verabschiedung des Deutschen Richtergesetzes durch dieses Hohe Haus möchte ich dazu benutzen, um namens der Bundesregierung der Freude darüber Ausdruck zu geben, daß mit diesem Gesetz nun die Reihe der großen **Statusgesetze der deutschen Justiz** abgeschlossen wird. Ich fühle mich hierzu heute insbesondere deshalb veranlaßt, weil es mir infolge meiner Teilnahme am Ersten Österreichischen Juristentag nicht möglich war, an der zweiten und dritten Lesung des Gesetzes im Bundestag teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

Hinter uns liegt eine achtjährige Arbeit an diesem Gesetz, bei der große Schwierigkeiten zu überwinden waren. Die verschiedenartigsten Gesichtspunkte und Erfahrungen der einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit und der Landesjustizverwaltungen mußten berücksichtigt werden. Die Wünsche des Deutschen Richterbundes und die Anregungen aus Kreisen der Wissenschaft und der Sachverständigen, die im Laufe der Arbeiten gehört wurden, mußten in Erwägung gezogen werden. Die **Rechtsausschüsse des Bundesrates und des Bundestages** haben an dieses Gesetz, das naturgemäß einen Kompromißcharakter trägt und sich nach der gegenwärtigen Organisation der deutschen Rechtsprechung richten mußte, außerordentlich viel Mühe verwenden müssen. Ich begrüßte es um so mehr, daß das Gesetz im Bundestag nahezu einmütige Zustimmung gefunden hat und in diesem Hohen Hause, wie ich hoffe, gleichfalls gebilligt werden wird.

Mit meinem **Dank** an die Mitglieder der Rechtsausschüsse der beiden Häuser des Parlaments möchte ich noch den besonderen Dank an meine Herren Kollegen, die Landesjustizminister, verbinden, die sich um die Bewältigung besonders heikler, von meinem Herrn Vorredner schon angedeuteten Probleme persönlich bemüht haben. Ich hoffe, daß dieses Gesetz auch bei der deutschen Richterschaft eine günstige Aufnahme finden und einen soliden Grundpfeiler für die Rechtsprechung unseres demokratischen Rechtsstaates bilden wird.

Präsident Dr. Meyers: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Sie haben die vom Herrn Berichterstatter vorgetragene Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses auf Drucksache

245/1/61 und den Antrag der Freien Hansestadt (C) Bremen auf Drucksache 245/2/61 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegen.

Bevor ich über die einzelnen Anrufungsgründe im Antrag der Freien Hansestadt Bremen abstimmen lasse, bin ich nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung gehalten, festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich lasse deshalb darüber zunächst abstimmen. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über die in der Drucksache 245/1/61 enthaltene Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt weiter, die aus der gleichen Drucksache zu entnehmende und vom Berichterstatter vorgetragene Entschliebung anzunehmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Auch das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Deutschen Richtergesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen** und die aus der Drucksache 245/1/61 ersichtliche **Entschliebung anzunehmen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an (D) Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie (Drucksache 430/60, Zu Drucksache 430/60 (Beschluß).

Berichterstatter für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist Herr Staatsminister Hemsath, Hessen.

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat sich mit der vorliegenden Verordnung erstmals in seiner 228. Sitzung am 10. Februar 1961 befaßt. Ich darf daran erinnern, daß der Rechts- und der Wirtschaftsausschuß empfohlen hatten, der Vorlage aus rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Gründen die Zustimmung zu versagen. Der Bundesrat hatte beide Empfehlungen abgelehnt.

Dem Plenum lagen weiterhin Änderungsvorschläge des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vor. Diese Änderungsvorschläge kamen ebenfalls einer Ablehnung der Verordnung sehr nahe. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatte vorgeschlagen, vorerst ausschließlich die bisher in den Ländern auf der Grundlage des § 28 der Arbeitszeitordnung getroffenen Ausnahmeregelungen bis zum 31. Dezember 1963 durch eine entsprechend befristete Rechtsverordnung rechtlich zu sanktionieren. Über die Änderungsanträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik wurde aber nicht abgestimmt. Der Bundesrat nahm einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen an, mit dem

- (A) die Bundesregierung um Unterrichtung über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Verordnung in der Bundesrepublik sowie über ihre Auswirkungen innerhalb und außerhalb der Sechsergemeinschaft gebeten wurde.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen des Bundesrates ging am 8. Mai 1961 beim Bundesrat ein. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** hat sich in seiner letzten Sitzung im Rahmen einer sehr kurzen Grundsatzdebatte nur in einer einzigen Teilfrage unmittelbar mit dieser Antwort der Bundesregierung beschäftigt, nämlich mit den Ausführungen der Bundesregierung über die **Aussichten einer Harmonisierung** im Rahmen der Sechsergemeinschaft.

Zu dieser Frage wurden im Ausschuß im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Bundesrates Vertreter der beiden Sozialpartner, die Mitglieder des Harmonisierungsausschusses der Montanunion sind, gehört. Beide Vertreter berichteten übereinstimmend, daß nach den sehr eingehenden Feststellungen dieses Ausschusses die Bundesrepublik in der Frage der Einschränkung der Sonntagsarbeit in der Stahlindustrie allen anderen Ländern weit voraus sei. Sie führten weiterhin aus — nachdem ein Land darauf hingewiesen hatte, daß auf Grund des Art. 95 Abs. 1 des Montanunion-Vertrages und auf Grund des Art. 235 des EWG-Vertrages in der Frage der Sonntagsarbeit in der Stahlindustrie durchaus Harmonisierungsmöglichkeiten beständen —, daß bisher dem Ausschuß von keiner Seite solche Anträge oder auch nur Anregungen gegeben worden seien.

Mit den übrigen Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Antwort zu den Fragen des Bundesrates hat sich der Ausschuß, wie bereits angedeutet, nicht beschäftigt. Dieser auf den ersten Blick sehr erstaunliche Tatbestand, meine Damen und Herren, erklärt sich daraus, daß die Antwort der Bundesregierung, wie es die Ausführungen des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in der Bundesratssitzung vom 10. Februar 1961 schon vermuten ließen, kein wesentliches neues Material zur Frage der Sonntagsarbeit in der Stahlindustrie brachte. Alle entscheidenden, in der Antwort der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte und Tatbestände waren bereits in den ersten Beratungen des federführenden sowie der beteiligten Ausschüsse Gegenstand sehr eingehender Beratungen. Bei einer derartigen Sachlage konnte daher die Antwort der Bundesregierung — ich darf wohl sagen, diese Auffassung gilt für alle Ausschußmitglieder — die bei der ersten Beratung erhobenen ernsten sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedenken gegen den Verordnungsentwurf nicht ausräumen.

Der Ausschuß hat sich dagegen sehr eingehend mit einem Antrag des größten Eisen und Stahl erzeugenden Landes, Nordrhein-Westfalen, beschäftigt und diesen mit einigen Änderungen zur Grundlage der Ihnen vorliegenden Empfehlung gemacht. Ich darf vorweg sagen, daß die Grundkonzeption dieser Empfehlung einstimmig angenommen wurde

und daß selbst in den Fragen, in denen im Ausschuß unterschiedliche Auffassungen bestanden, die Beschlüsse mit einer sehr beachtlichen Mehrheit gefaßt worden sind.

Der **Konzeption des Ausschußvorschlages** liegt die Auffassung zugrunde, daß die von der Bundesregierung mit ihrem Verordnungsentwurf angestrebte Produktionsunterbrechung bei großen Ofen aus zwingenden sozialen, technischen und volkswirtschaftlichen Gründen nicht tragbar ist. Der Ausschuß schlägt daher eine **unterschiedliche Behandlung** der verschiedenen **Aggregate** je nach ihrer **Größe** vor.

Für Siemens-Martin-Stahlöfen mit einem Schmelzgewicht von mindestens 75 t und für Elektro-Stahlöfen mit einem Schmelzgewicht von mindestens 10 t soll der Durchfahrbetrieb ohne zeitliche Begrenzung in Zukunft gestattet sein. Eine entscheidende Voraussetzung für diesen Durchfahrbetrieb ist jedoch, daß — nach einer Übergangszeit für notwendige organisatorische Maßnahmen und Investitionen — vom 1. Juli 1962 an die Zahl der freien Sonntage von bisher 13 auf 26 erhöht wird. In Kauf genommen werden muß dabei allerdings, daß die dem Stahlarbeiter bisher zugestandene zusammenhängende Freizeit von wenigstens 72 bis 104 Stunden auf 40 Stunden reduziert wird. Bei der bisherigen Regelung ist jeder der 13 freien Sonntage in die Mitte dieser großen Wochenenden eingebettet. Bei den nunmehr vorgesehenen 26 freien Sonntagen beträgt diese Gesamtfreizeit noch 40 Stunden.

Für die kleineren Ofen soll dagegen in Anlehnung an den in der Vorlage der Bundesregierung vorgesehenen Stufenplan der Übergang zum diskontinuierlichen Betrieb vollzogen werden. Der von der Bundesregierung vorgelegte Stufenplan soll dabei nur insofern eine geringfügige Änderung erfahren, als die zweite Stufe, mit der erstmals Produktionsunterbrechungen eintreten, nicht am 1. Januar 1964, sondern erst am 1. Juli 1965 beginnen soll.

Durch diesen Vorschlag, der im Ausschuß mit 8 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde, soll das **Inkrafttreten der zweiten Stufe** zeitlich mit dem Anlauf der in den einschlägigen Tarifverträgen vereinbarten **40-Stunden-Woche** in Übereinstimmung gebracht und damit der Zwang zur Einführung von Springer- und Fremdplatzschichten beseitigt werden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Einführung von Springerschichten im Interesse eines maximalen Arbeitsschutzes unter allen Umständen vermieden werden muß, da Springerschichten in der eisen-schaffenden Industrie erfahrungsgemäß zu einer erhöhten Unfallgefahr und einer erhöhten Unfallquote führen. Fremdplatzschichten sollten nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls vermieden werden, da sie zu Spannungen in den Betrieben führen und außerdem unwirtschaftlich sind.

Darüber hinaus setzten sich unter Hinweis auf die besonderen Verhältnisse in der Stahlerzeugung ihrer Länder mehrere Ländervertreter auch aus

- (A) betriebswirtschaftlichen und produktionstechnischen Gründen für eine Hinausschiebung dieses Termins ein.

Die Regelung für Walzenstraßen erster Hitze folgt der für die Ofen maßgeblichen Grundkonzeption. Sie sollen, je nachdem sie im Verbund mit kleinen oder großen Ofen arbeiten, in der Endstufe an Sonntagen 8 bzw. 16 Stunden ruhen.

Der Ausschuß schlägt weiter vor, die achtstündige Schicht, während der in einem Teil der nicht kontinuierlich arbeitenden Betriebe eine **Produktionsunterbrechung** und eine **Reparaturbeschränkung** vorgeschrieben wird, nicht zwingend auf die Vormittage der Sonn- und Feiertage festzulegen. Die Betriebe sollen die Möglichkeit erhalten, nach den betrieblichen Gegebenheiten die Zeit der völligen Betriebsruhe entweder auf den **Vormittag** oder **den Nachmittag** zu legen. Der Ausschuß vertrat dabei einmütig die Meinung, daß auch bei voller Würdigung der Bedeutung des Sonntagvormittags für das kirchliche Leben der von der Bundesregierung vorgesehene Zwang zur Produktionsunterbrechung an Sonntagvormittagen aus Gründen des Arbeitsschutzes und insbesondere auch mit Rücksicht auf das Familienleben und aus produktionstechnischen Gründen abzulehnen sei.

Bezüglich der Einschränkung der Reparaturarbeiten hat der Rechtsausschuß für den Fall, daß seiner Empfehlung, der ganzen Verordnung die Zustimmung zu versagen, nicht gefolgt wird, die Streichung des § 3 vorgeschlagen. Nach seiner Auffassung ist (B) diese Einschränkung der Reparaturarbeiten mit dem § 105 c der Gewerbeordnung nicht vereinbar. Der Rechtsausschuß vertritt die Auffassung, daß für die in § 105 c Abs. 1 der Gewerbeordnung erwähnten Fälle die Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit gesetzlich schlechthin zugelassen sind. Nach Auffassung des Rechtsausschusses kann das, was der Gesetzgeber nach § 105 c Abs. 1 der Gewerbeordnung gewährt hat, nicht durch Auflagen in einer Rechtsverordnung beeinträchtigt werden.

Der gleiche Antrag, den § 3 ersatzlos zu streichen, hat im federführenden Ausschuß keine Mehrheit gefunden. Die nunmehr vorgeschlagene Änderung des § 3 als Folge der Änderung der §§ 1 und 2 ist mit einer knappen Mehrheit von nur 6 gegen 5 Stimmen beschlossen worden.

Diese Änderungsvorschläge, die unter II Ziff. 1 bis 3, 4 a, 5 b und 6 der Drucksache 430/1/60 (neu) aufgeführt sind, werden den schwerwiegenden sozialpolitischen, wirtschaftlichen und technischen Bedenken, die bisher gegen die Verordnung der Bundesregierung erhoben worden sind, in etwa gerecht. In **sozialpolitischer** Hinsicht werden sämtliche Schwierigkeiten, die sich aus der Divergenz von vorgesehenem Stufenplan und der stufenweisen tariflichen Arbeitszeitregelung der Sozialpartner ergeben, behoben. Eine zwangsweise Verlagerung der Reparaturarbeiten auf die bei den Stahlarbeitern unbeliebten Sonntagnachmittagsschichten unterbleibt. Die von der Bundesregierung angestrebte Erhöhung der Zahl der freien Sonntage bleibt dabei gesichert.

In **wirtschaftlicher** Beziehung sind zumindest teilweise die erheblichen Bedenken ausgeräumt, daß von 1964 an eine erhebliche Verminderung unserer Stahlkapazität und eine Verschlechterung unserer Wettbewerbsbefähigung zu erwarten seien. Die von den Produktionsunterbrechungen nicht berührten Ofen machen bereits jetzt einen erheblichen Teil der deutschen Stahlkapazität aus, und es ist zu erwarten, daß während der vorgesehenen ersten Übergangsstufe die Betriebe in einem betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich notwendigen Umfang auf den Betrieb größerer Ofen übergehen.

Ich darf noch ergänzend auf zwei weitere Vorschläge des Ausschusses verweisen. Die Empfehlung zu § 6 Abs. 1 unter II Ziff. 7 der Drucksache 430/1/60 (neu) entspricht einem früheren Ausschußbeschuß. Durch diesen Vorschlag sollen die Betriebe, die bereits seit Jahren auf Grund einer **sonntäglichen Zwölf-Stunden-Schicht** ihren Stahlarbeitern jährlich 26 freie Sonntage gewähren, auch weiterhin die Möglichkeit erhalten, Sonntagsschichten von 12 Stunden anzusetzen.

Der Vorschlag zu § 9 unter II Ziff. 8 der Drucksache berücksichtigt schließlich ein nach Ansicht des Ausschusses berechtigtes Anliegen Berlins. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß auf Grund der besonderen Bedingungen, unter denen in **Berlin** die Stahlproduktion betrieben wird, der kontinuierliche Betrieb bereits bei Siemens-Martin-Stahlöfen mit einem Schmelzgewicht von 50 t ohne zeitliche Beschränkung in Berlin gestattet sein sollte.

Meine Damen und Herren! Ich darf abschließend (D) nochmals darauf hinweisen, daß der Ausschuß seine Ihnen vorliegenden Empfehlungen einstimmig bzw. mit einer sehr starken Mehrheit gefaßt hat. Er ist der Überzeugung, mit seinen Änderungsvorschlägen einen guten Kompromiß, d. h. eine für alle Betroffenen tragbare Lösung gefunden zu haben. Ich bitte daher den Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der in der Drucksache 430/1/60 (neu) unter Ziff. 1 bis 3, 4 a, 5 b und 6 bis 9 aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Berichterstatter für den Wirtschaftsausschuß ist Herr Minister Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister Hemsath hat als Berichterstatter des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik eingehend zu der Vorlage Stellung genommen. Der Wirtschaftsausschuß stimmt den beschlossenen Änderungen ebenfalls zu. Lediglich für § 2 empfiehlt er eine andere Fassung. Ich will daher nur die vom **Wirtschaftsausschuß** beschlossene andere Fassung des § 2 begründen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist der Meinung, daß im § 2 die **Übergangsfrist der ersten Stufe** vom 31. Dezember 1963 bis zum 30. Juni 1965 verlängert werden sollte, um zu vermeiden, daß beim Beginn der ersten Stufe am 1. Januar 1964

(A) Springer- und Fremdplatzschichten eingelegt werden müßten; hierdurch würde die Übereinstimmung mit der Laufzeit der geltenden Tarifverträge gestört, die am 1. Juli 1965 ablaufen. Springerschichten erhöhten in Lärmbetrieben erfahrungsgemäß die Unfallgefahr, und Fremdplatzschichten seien unwirtschaftliche Schichten. Diese Argumentation ist nicht zwingend. Der Verordnungsentwurf greift in die Disposition der Tarifpartner nicht ein und überläßt es ihnen, die Konsequenzen, namentlich hinsichtlich der Arbeitszeit, aus der gesetzlichen Regelung zu ziehen. Ich darf mich insoweit auch auf die Ausführungen auf Seite 4 der Stellungnahme der Bundesregierung vom 6. Mai 1961 beziehen.

Der Wirtschaftsausschuß war in seiner Mehrheit der Auffassung, daß der Beginn der ersten Stufe nicht bis zum 30. Juni 1965 hinausgeschoben werden sollte, weil auch wirtschaftliche Gründe dies nicht zwingend erfordern. Dabei hat er sich davon leiten lassen, daß, wenn die Übergangsfrist zwischen der ersten und zweiten Stufe nur noch 6 Monate beträgt, es sich nicht um eine geringfügige Änderung handele, sondern praktisch aus dem Dreistufenplan der Bundesregierung ein Zweistufenplan gemacht und damit gegen den einstimmigen Beschluß des Bundesrates bei der Beratung der Vorlage in der 228. Sitzung am 10. Februar 1961 verstoßen würde. Der Bundesrat hat — ich betone nochmals: einstimmig — festgestellt, daß durch seine Anfrage und die Beantwortung derselben durch die Bundesregierung die im Regierungsentwurf vorgesehenen Fristen nicht beeinträchtigt werden dürften.

(B) Die Bedenken des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik könnten nur auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten kleineren Ofeneinheiten unter 75 t bzw. unter 10 t zutreffen, deren Zahl nach Vornahme entsprechender Investitionen bis zum 1. Januar 1964 laufend abnehmen wird. Es besteht also genügend Zeit, die entsprechenden Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen, die eine Verringerung der Stahlerzeugung durch die Stilllegung der kleineren Ofenaggregate ausgleichen. Ich darf darauf hinzuweisen, daß bereits Ofen in der Größe bis zu 300 t sich in der Ausführung befinden. In der Übergangszeit können interimistische Lösungen hinsichtlich der eventuell noch notwendigen Springer- und Fremdplatzschichten getroffen werden. Dabei möchte ich noch hervorheben, daß seit jeher in kleineren Hüttenwerken aus wirtschaftlichen Gründen an Sonn- und Feiertagen der Schmelzbetrieb ruht.

Jedenfalls ist der Wirtschaftsausschuß in seiner Mehrheit der Auffassung, daß die unveränderte Annahme des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen — mit Ausnahme der notwendigen Änderung für Berlin — zu einer befriedigenden, die gegensätzlichen Interessen berücksichtigenden Lösung des Problems der Sonntagsarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie führt. Es darf nicht einseitig zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie der Dreistufenplan in einen Zweistufenplan umgeändert werden. Wenn man den Wünschen der Kirchen aus tech-

nischen und volkswirtschaftlichen Gründen nicht (C) voll entsprechen kann, dann muß man der Eisen- und Stahlindustrie aber erst recht zuzumuten, mit einer kurzen Übergangsfrist für die kleineren Ofen zufrieden zu sein. Durch die Einführung unterschiedlicher Regelungen für Stahllöfen verschiedener Größen wird den volkswirtschaftlich berechtigten Belangen der deutschen Stahlindustrie Rechnung getragen, aber gleichzeitig eine eindeutige Grenze für die Zulassung der Sonntagsarbeit, die auch grundsätzliche Bedeutung für andere Wirtschaftszweige hat, aufgestellt. Die in dem Antrag vorgesehene Regelung stellt sicher, daß die effektive Sonntagsarbeit gegenüber der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung nicht erhöht wird.

Wenn die Verordnung in der vom Wirtschaftsausschuß beschlossenen Fassung erlassen wird, wird in der Eisen- und Stahlindustrie eine Beruhigung sowohl auf der Arbeitgeber- als auch auf der Arbeitnehmerseite eintreten. Der arbeitende Mensch wird in weit größerem Umfange als bisher die Möglichkeit erhalten, die Sonn- und Feiertage als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erholung, der Arbeitsruhe und körperlichen Erholung zu erleben. Gegen die in unserer hochindustrialisierten Wirtschaft bestehende Gefahr, die Arbeitnehmer an Sonntagen zu beschäftigen, wird mit dieser Verordnung ein kräftiger Damm errichtet.

Ich bitte daher namens des Wirtschaftsausschusses, der Verordnung in der von ihm beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke den beiden (D) Berichterstatlern. Die Ausschlußempfehlungen liegen in der Drucksache 430/1/60 (neu) vor, dazu ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 430/2/60 (neu).

(Hemsath: Ist der Antrag geändert worden, Herr Präsident?)

— Ist er geändert worden?

(Dr. Lauscher: Ja, er ist geändert worden!)

— Wie ist er geändert worden?

(Kaisen: Verbessert!)

— Mit „b“ oder „w“, Herr Kaisen, — Verbesserung oder Verwässerung?

(Heiterkeit.)

Dufhues (Nordrhein-Westfalen): Auf Grund der zwischenzeitlichen Besprechung darf ich anregen, den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen dahin zu ändern, daß in der vierten Zeile die Worte „als erste Maßnahme“ gestrichen werden. Außerdem rege ich an, in der vierten Zeile der Begründung die Worte „der erste“ durch die Worte „ein weiterer“ zu ersetzen.

Präsident Dr. Meyers: Darf ich bitten, die Änderungen handschriftlich vorzunehmen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt in der Drucksache 430/1/60 (neu) unter I, der Verordnung die Zustim-

(A) mung zu versagen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß — letzterer jedoch nur für den Fall, daß seiner Empfehlung auf Versagung der Zustimmung nicht gefolgt wird — empfehlen unter II, der Verordnung mit der Maßgabe der aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

Ich lasse zunächst abstimmen über den weitestgehenden Antrag des Rechtsausschusses in Drucksache 430/1/60 (neu) unter I, der Verordnung die Zustimmung zu versagen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann komme ich zur Abstimmung über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 430/2/60 (neu) in der geänderten Fassung. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Drucksache 430/1/60 (neu) unter II.

Kann ich über die Ziff. 1 bis 3 en bloc abstimmen lassen? — Ich höre keinen Widerspruch. Wer für die Ziff. 1 bis 3 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Ziff. 4 a. Bei Annahme von 4 a entfällt 4 b. Wer für Ziff. 4 a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse dann über Ziff. 4 b abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Wir kommen zu Ziff. 5. Bei Annahme von 5 a entfällt 5 b. Wer für Ziff. 5 a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer ist für Ziff. 5 b? — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 6! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 9! — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 105 d der Gewerbeordnung (Drucksache 47/61).

Ich glaube, im Einvernehmen mit dem antragstellenden Land kann dieser Punkt abgesetzt werden. — Das Land Niedersachsen ist einverstanden; Punkt 5 wird abgesetzt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Bundesärzteordnung (Drucksache 257/61).

Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: (C)
Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf der Bundesärzteordnung hat den Bundesrat bereits in seiner Sitzung vom 14. April d. J. beschäftigt. Die vom Bundesrat in dieser Sitzung beschlossenen Vorschläge sind vom Bundestag weitgehend in den Text der Bundesärzteordnung übernommen worden. Wegen der Einzelheiten darf ich auf den Bericht verweisen, den der Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Gesundheitswesen unter dem 7. Juni 1961 erstattet hat.

Der Bundestag hat allendings in der zweiten Beratung eine bis dahin nicht erörterte Ergänzung des § 4 Satz 1 beschlossen. Demgegenüber hält es der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates für notwendig, insoweit die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

§ 4 ermächtigt zum Erlaß einer **Bestellungsordnung für Ärzte**, und zwar in der Form einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach der Regierungsvorlage sollte der Bundesinnenminister zum Erlaß dieser Rechtsverordnung ermächtigt werden. Jetzt ist die Bundesregierung dazu ermächtigt worden, wobei die Anhörung des Deutschen Fakultätentages und der Arbeitsgemeinschaft der Ärztekammern festgelegt worden ist. Die Anhörung dieser beiden Gremien war bereits im Bundestagsausschuß für Gesundheitswesen vorgeschlagen, von diesem Ausschuß aber nicht angenommen worden. Bereits im Bundestagsausschuß für Gesundheitswesen sind Bedenken dagegen geltend gemacht worden, daß hier zwei privatrechtlich (D) begründeten Organisationen eine gewisse Ausnahmestellung eingeräumt werden soll. Diesen Bedenken hat sich auch der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates angeschlossen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates weist ferner darauf hin, daß im Grundgesetz die Mitwirkung derartiger Vereinigungen, denen nicht die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zustehen, jedenfalls bei der Rechtsetzung nicht vorgesehen ist. — Die gleichen Bedenken bestehen gegen die Anhörung dieser beiden Organisationen in den Fällen des § 11 der Bundesärzteordnung.

Ich darf ergänzend zu den Gesichtspunkten, die im Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates vorgetragen worden sind, darauf hinweisen, daß der **Deutsche Fakultätentag** — ebenso wie die Arbeitsgemeinschaft der Ärztekammern eine privatrechtlich geschaffene und organisierte Vereinigung — aus Mitgliedern besteht, die sowohl in der Bundesrepublik wie in der sowjetisch besetzten Zone wohnen. Dieser Deutsche Fakultätentag ist seit dem Jahre 1954 nicht mehr zusammengetreten. Es besteht die Besorgnis, daß diese Einrichtung nur auf dem Papier besteht. Es wird also für den Herrn Bundesinnenminister und ebenso für die Bundesregierung sehr schwer sein, diese Einrichtung anzuhören, wenn die Zulassungsordnung verabschiedet werden soll. Vor diesen Schwierigkeiten möchten wir die Bundesregierung bewahren.

(A) Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates hat sich ferner erneut mit Bedenken befaßt, die vor allem vom Rechtsausschuß des Bundesrates gegen die Bestimmung des § 11 der Bundesärzteordnung geltend gemacht worden sind. Für die in § 11 vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß einer **Gebührenordnung** fehlt es nach der Auffassung des Rechtsausschusses an einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Ich will diese Bedenken nicht noch einmal vor dem Hohen Hause vortragen, da ich bereits Mitte April dazu Gelegenheit hatte. Ich kann mir durchaus vorstellen, daß diese verfassungsrechtliche Frage verschieden beurteilt wird. Jedenfalls wird von allen Beteiligten das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung der Gebührenfragen der Ärzteschaft anerkannt. Deshalb beständen wahrscheinlich keine schwerwiegenden Bedenken, wenn der Bundesrat in dieser Frage die im Rechtsausschuß erörterten Bedenken zurückstellen würde.

Ich darf namens des Ausschusses für Innere Angelegenheiten dem Hohen Hause vorschlagen, den Vermittlungsausschuß aus den dargelegten Gründen anzurufen. Dadurch wird, soweit ich es übersehen kann, die Verabschiedung der Bundesärzteordnung nicht gefährdet. Der Vermittlungsausschuß wird sich sehr bald über die hier notwendigen Korrekturen verständigen können. Sowohl der Bundestag wie der Bundesrat werden alsdann noch Gelegenheit haben, zu diesen Bedenken abschließend Stellung zu nehmen.

(B)

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich bitte, die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 257/1/61 zur Hand zu nehmen.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung habe ich zunächst darüber abstimmen zu lassen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich lasse jetzt über die aus der Drucksache 257/1/61 ersichtlichen Anrufungsgründe abstimmen.

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Minderheit!

Ziff. 2 b! — Mehrheit!

Ziff. 3! Ich kann wohl über a, b und c gemeinsam abstimmen lassen. — Ich höre keinen Widerspruch. Wer für Ziff. 3 a, b und c ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 3 entfällt. Ziff. 3 ist durch die Abstimmung zu 2 a erledigt!

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich der **Bundesärzteordnung** zu **verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **einberufen** wird.

Punkt 7 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 244/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Falls keine Wortmeldungen erfolgen, — darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz** — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 8 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (Drucksache 268/61).

Schellhaus (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 163. Sitzung am 16. Juni 1961 auf Grund des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Heimatvertriebene den von den Fraktionen der SPD und der FDP eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes in der vorliegenden Fassung angenommen. Dieser Entwurf befaßt sich mit der **Einrichtung von Ausschüssen**, die in Zukunft im **Widerspruchsverfahren** nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vor der Entscheidung über Anträge auf Ausstellung oder Kennzeichnung von **Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweisen** angehört werden müssen. Die Ausschüsse werden aus dem Leiter der Widerspruchsbehörde oder dessen Beauftragten als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Beisitzern, von denen einer Sowjetzonenflüchtling sein muß, bestehen.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen billigt im Grundsatz die Einrichtung der beratenden Ausschüsse in der Widerspruchsinstanz, hat jedoch trotzdem beschlossen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, und zwar aus folgenden Gründen.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es erforderlich, den Satz 4 des neu in das Gesetz aufgenommenen § 20 Abs. 2 dahin zu ändern, daß nähere Bestimmungen die Landesregierungen erlassen. Nach der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs müßten die Ausführungsbestimmungen in einigen Ländern vom Landesgesetzgeber erlassen werden. In diesen Fällen würden Widerspruchsentscheidungen längere Zeit nicht ergehen können. Um dies zu verhindern, sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, die näheren Bestimmungen zu erlassen.

Um weiterhin das Ausweisverfahren möglichst zu beschleunigen und die Arbeit der Ausschüsse auf die wirklich notwendigen Fälle zu beschränken, schlägt der Ausschuß vor, dem § 20 Abs. 2 folgenden Satz 5 anzufügen:

- (A) Die Anhörung des Ausschusses kann unterbleiben, wenn die zuständige Behörde dem Widerspruch in vollem Umfange entsprechen will.

Eine derartige Regelung entspricht übrigens auch dem § 13 Abs. 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

Nach Art. 4 des Entwurfs soll dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Da jedoch zunächst noch die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen und die als Beisitzer vorzuschlagenden Personen ausgewählt und berufen werden müssen, kann die Bildung der Ausschüsse nicht unmittelbar nach der Verkündung des Änderungsgesetzes abgeschlossen sein. Es ist deshalb erforderlich, den Art. 4 zu ändern, damit der Gesetzesvollzug nicht längere Zeit gehemmt wird. Lediglich die vorgeschlagene Änderung des Satzes 4 in § 20 Abs. 2, wonach die näheren Bestimmungen die Landesregierungen zu erlassen haben, bedarf ihrer Natur nach der sofortigen Inkraftsetzung.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlägt daher vor, dem Art. 4 folgende Fassung zu geben:

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung, Satz 4 des durch Artikel 1 Buchstabe a) eingefügten § 20 Abs. 2 jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ich bitte das Hohe Haus, sich den Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen anzuschließen.

- (B) **Präsident Dr. Meyers:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Die Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen liegen Ihnen in der Drucksache 268/1/61 vor. Der Ausschuß empfiehlt, wie der Herr Berichterstatter schon vorgetragen hat, den Vermittlungsausschuß nach Art. 77 Abs. 2 GG aus den genannten Gründen anzurufen. Ich habe nach unserer Geschäftsordnung zunächst zu fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit. Damit hat sich der Bundesrat entschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Nunmehr ist im einzelnen zu entscheiden, aus welchen Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt werden soll.

Ich rufe aus der Drucksache 268/1/61 auf:

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 3! — Auch das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des **Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes** zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **einberufen** wird.

Ich erbitte noch Ihr Einverständnis zu der Feststellung, daß der Bundesrat **der Ansicht** ist, daß das

Gesetz seiner Zustimmung bedarf. — Ich stelle das (C) fest.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Drucksache 267/61).

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 28. September 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Leistungen zugunsten belgischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 265/61).

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**. (D)

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank (Drucksache 263/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Es liegt Ihnen ein Antrag des Landes Bremen in Drucksache 263/1/61 vor mit dem Ziel, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, an der Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz **zuzustimmen**.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung habe ich zunächst zu fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Mehrheit; demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

(Zuruf: Gegen die Stimme Hessens!)

— Es waren noch mehr Stimmen dagegen.

Ich stelle sodann fest, daß es sich nach Auffassung des Bundesrates um ein **Zustimmungsgesetz** handelt, und bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 134 Abs. 4 bzw. Art. 135 Abs. 5 GG **zuzustimmen**.

(A) Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmenabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (Drucksache 262/61).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**, Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 8. November 1960 zur Änderung und Ergänzung des Vertrages vom 18. Januar 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für ostwärts der deutsch-niederländischen Landesgrenze liegende Steinkohlenfelder (Drucksache 266/61).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Falls das Wort nicht gewünscht wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des federführenden Wirtschaftsausschusses dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmt**. —

(B) Das Wort wird nicht gewünscht; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 20. September 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 264/61).

Ohne Berichterstattung!

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Werden dagegen Einwendungen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes (Drucksache 247/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Dem wird nicht widersprochen; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 1/61 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker (Drucksache 222/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. (C)

Auf Antrag des Landes Hessen wurde diese Vorlage in der 234. Sitzung des Bundesrates zusätzlich an den Rechtsausschuß überwiesen. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 222/3/61 vor. Es entfallen also die Drucksachen 222/1/61 und 222/2/61.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 222/3/61 zur Hand zu nehmen.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen des Rechtsausschusses, die miteinander in Zusammenhang stehen, insgesamt abstimmen. Wer den Empfehlungen unter I Ziff. 1, 2 und 4 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich abstimmen über die Empfehlung des Agrarausschusses unter I Ziff. 3. Ich darf darauf hinweisen, daß Sie in der 234. Sitzung bereits einer entsprechenden Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der Verordnung Z Nr. 2/61 zugestimmt haben. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Baumwollsaatöl usw.) (Drucksache 258/61). (D)

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) (Drucksache 234/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften (Drucksache 236/61).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

- (A) Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Zweite Verwaltungsanordnung zur Änderung und Ergänzung der Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sowie über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz des Bundes (Drucksache 235/61).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 84 Abs. 2 und Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks der ehemaligen Pionierkaserne in Ulm an die Stadt Ulm (Drucksache 24/61).

Keine Berichterstattung!

- (B) Der Finanzausschuß schlägt vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 **zuzustimmen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Veräußerung des bundeseigenen Jade-Wasserwerkes Wilhelmshaven an die Stadt Wilhelmshaven (Drucksache 256/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt vor, entsprechend den Bestimmungen zum vorhergehenden Punkt der Tagesordnung **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Vorschlag eines Mitgliedes für den vorläufigen Bewertungsbeirat beim Bundesfinanzministerium (Drucksache 210/61).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates vom 28. September 1950 als weiteres Mitglied der Weinbauabteilung des vorläufigen

Bewertungsbeirates Herrn Ministerialrat a. D. Dr. (C) Fritz Herzog, Bonn, zur Berufung durch den Bundesminister der Finanzen vorzuschlagen. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Achte Verordnung zur Änderung der Eichordnung (Drucksache 233/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Bestehen Bedenken gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 zuzustimmen? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit — SpielVO — (Drucksache 241/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 241/1/61 zur Hand zu nehmen.

Wird Einzelabstimmung gewünscht, oder kann ich en bloc abstimmen lassen? — Kein Widerspruch; ich lasse dann en bloc abstimmen. Wer für die Ausschlußempfehlungen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten (Drucksache 242/61).

Ohne Berichterstattung!

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verordnung der Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 228/61).

Die Ausschlußempfehlungen haben Sie in Drucksache 228/1/61 vorliegen. Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 228/1/61 unter I aufgeführte Änderung Berücksichtigung findet.

(A) Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Zustimmung zur Vorlage.

Ich komme zur Abstimmung über den Änderungsvorschlag in der Drucksache 228/1/61 unter I. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202) in der geänderten Fassung vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) (Drucksache 229/61).

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 229/1/61 vor, dazu ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 229/2/61. Die Berichterstattung kann entfallen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 229/1/61 aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

(B) Ich lasse über diesen Änderungsantrag abstimmen. Kann ich über Ziff. 1 bis 3 en bloc abstimmen?

(Zustimmung.)

Wer Ziff. 1 bis 3 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 229/2/61. Bei Annahme entfallen aus Drucksache 229/1/61 Ziff. 4 a und b. Wer für den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit, damit entfallen Ziff. 4 a und b.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWK Ausl) in der Fassung vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 414) (Drucksache 227/61).

Ohne Berichterstattung!

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

(C) **Verordnung über die Verwendung gesundheitsschädlicher oder feuergefährlicher Stoffe in der Heimarbeit (Drucksache 232/61).**

Ebenfalls ohne Berichterstattung.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 231/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg betreffend Durchführung des AVAVG (Drucksache 203/61).

Dr. Weichmann (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mir erlauben, von einer offenbaren Tradition dieses Hauses abzuweichen und mich also sehr kurz zu fassen. Ich werde mir erlauben, einen längeren Bericht zu Protokoll zu geben. *)

Rechtsausschuß und federführender Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sind der Auffassung, daß die **Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** zusätzliche, nicht im AVAVG vorgesehene **Aufgaben** bisher **ohne Rechtsgrundlage** durchführt, daß aber nach dem Grundgesetz zur Übertragung derartiger Aufgaben auf die Bundesanstalt eine Rechtsnorm erforderlich ist.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat dementsprechend die Annahme der in der Drucksache 203/1/61 aufgeführten EntschlieÙung. Ich darf das Hohe Haus bitten, dieser EntschlieÙung zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Ausschlußempfehlung liegt in Drucksache 203/1/61 vor.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat die Annahme der in dieser Drucksache aufgeführten EntschlieÙung. Ich lasse über diese Empfehlung abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Demnach hat der Bundesrat die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlene **EntschlieÙung angenommen**.

*) Bericht siehe Anlage

(A) Punkt 34 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Drucksache 259/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Drucksache 260/61).

Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen.

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang am 10. Februar 1961 die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf und eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Entwurfs an den Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Bundestag hat das Gesetz am 14. Juni 1961 unverändert verabschiedet.

(B) Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, erneut festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (Drucksache 261/61).

Eine Berichterstattung kann auch hier entfallen. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 37 ist abgesetzt.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Waren aus Nicht-EWG-Ländern) (Drucksache 272/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. (C)

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier aus Nicht-EWG-Ländern) (Drucksache 273/61).

Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen.

Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingent für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium aus Nicht-EWG-Ländern) (Drucksache 274/61).

Ohne Berichterstattung! (D)

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates schlagen Ihnen vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Nachwahl von Mitgliedern für den Rundfunkrat der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk“ (Drucksache 326/61).

Dieser Punkt wird **abgesetzt** und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates gesetzt.

Damit bin ich am Ende der heutigen Tagesordnung.

Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates auf den 14. Juli 1961 ein und bitte die Mitglieder des Bundesrates sowie die Bevollmächtigten der Länder, sich darauf einzustellen, daß für den Vorabend eine Einladung zu einem Konzert in Schloß Brühl ergeht.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.37 Uhr.)

(A) Anlage

Bericht

des Senators Dr. Weichmann (Hamburg) zu Punkt 33 der Tagesordnung:

Antrag der Frelen und Hansestadt Hamburg betreffend Durchführung des AVAVG (Drucksache 203/61).

Dem Antrag Hamburgs zur Durchführung des AVAVG liegt der im Schreiben vom 23. Mai 1961 in der Drucksache 203/61 dargelegte Tatbestand zugrunde.

Auf Grund der vom Bundesrat nur unter Zeitdruck und bei Betonung seiner rechtlichen Bedenken gebilligten Ermächtigung in § 1 Abs. 2 Satz 1 AVAVG, die der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung weitere, im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 und § 38 stehende Aufgaben zu übertragen, hatte die Bundesregierung am 7. Dezember 1959 dem Bundesrat eine **Zehnte Verordnung zur Durchführung des AVAVG** zur Zustimmung zugeleitet. Die Verordnung sah die Übertragung

1. von Maßnahmen zum Schutz der Bergarbeiter, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Artikels 56 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des § 23 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen dieses Vertrages stehen,
2. von Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Gemeinsamen Markt und
3. von sonstigen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Bundesanstalt nach § 1 und § 38 AVAVG stehen,

auf die Bundesanstalt vor. Die Bundesanstalt sollte bei der Durchführung dieser Maßnahmen an die Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gebunden sein.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beanstandete damals die mangelnde Konkretisierung der „sonstigen Maßnahmen“ und die Weisungsbefugnis und beschloß, dem Bundesrat die Streichung dieser Bestimmungen zu empfehlen. Ehe der Bundesrat einen entsprechenden Beschluß fassen konnte, wurde die Verordnung von der Bundesregierung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen.

Die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wurden und werden nunmehr von der Bundesanstalt ohne Verordnung durchgeführt. Auf eine Kleine Anfrage von Bundestagsabgeordneten hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dies erst kürzlich bestätigt und hinzugefügt, daß einstweilen nach der bisherigen Praxis verfahren werden soll. Daraus ergibt sich, daß die Bundesregierung z. Z. nicht beabsichtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Da Hamburg den Erlaß einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates für erforderlich hält,

hat es um Prüfung dieser Frage durch den Bundesrat unter vorheriger Einschaltung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Rechtsausschusses gebeten.

Zum Beratungsergebnis der beiden Ausschüsse ist folgendes zu bemerken.

Nach Ansicht des Rechtsausschusses würde nach der Zurückziehung der Verordnung eine Rechtsgrundlage für die Durchführung der erwähnten Maßnahmen durch die Bundesanstalt nur bestehen, wenn sie sich aus § 1 Abs. 1 oder § 38 AVAVG ergibt. Die Bundesregierung sei offenbar der Auffassung, daß die Voraussetzungen des § 38 AVAVG — Vermeidung und Behebung von Arbeitslosigkeit — vorliegen. Dem widerspricht aber der nachträglich eingefügte Absatz 2 des § 1 AVAVG und insbesondere die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift. Wenn es in § 1 Abs. 2 heißt, die Bundesregierung könne der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere, im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 und § 38 stehende Aufgaben übertragen, so sei daraus zu folgern, daß neue Aufgaben — zumindest soweit ihnen besondere Bestimmungen, wie z. B. § 23 des Übergangsabkommens zum Montanvertrag, zugrunde liegen — von der Bundesanstalt erst wahrgenommen werden können, wenn die Rechtsverordnung erlassen ist. Diese Absicht des Gesetzgebers findet ihre Bestätigung im Schriftlichen Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit — BT-Drucksache 1294 — vom 16. 10. 59 bei Einfügung des neuen § 1 Abs. 2 AVAVG, in dem es u. a. heißt:

Anlässlich der Strukturbereinigung im Bergbau hat sich gezeigt, daß die Notwendigkeit eintreten kann, der Bundesanstalt zusätzliche, nicht im AVAVG vorgesehene Aufgaben zu übertragen (z. B. Durchführung von Anpassungsleistungen nach dem Montanunion-Vertrag). Es erscheint erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung und Übernahme zusätzlicher Aufgaben zu schaffen.

Die Befugnis der Bundesanstalt zu Maßnahmen wie Anpassungsleistungen nach dem Montanvertrag ergibt sich also nicht schon aus dem AVAVG in seiner früheren Fassung, sondern mußte erst durch den neu eingefügten § 1 Abs. 2 geschaffen werden. Daraus ergibt sich die abschließende Feststellung des Rechtsausschusses, daß die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die fraglichen Maßnahmen bisher ohne Rechtsgrundlage durchführt, daß aber nach dem Grundgesetz zur Übertragung weiterer Aufgaben auf die Bundesanstalt eine Rechtsnorm erforderlich ist.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich dieser Rechtsauffassung ohne Einschränkung angeschlossen. Zum Einwand, daß die notwendigen Maßnahmen auch im Wege der Vereinbarung statt durch Rechtsverordnung durchgeführt werden können, stellte der Ausschuß fest, daß die Bundesregierung selbst durch die Vorlage der Verordnung ihre Notwendigkeit anerkannt habe. Der Hinweis der Bundesregierung, daß die auf Grund der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen

(A) bereits weitgehend durchgeführt seien und die Vorlage einer neuen Verordnung sich damit praktisch erübrige, erschien dem federführenden Ausschuß zumindest vom rechtlichen Standpunkt unerheblich, zumal sich z. Z. nicht überblicken läßt, welche weiteren Maßnahmen auf diesem Gebiet noch erforderlich werden.

Die grundsätzlichen Bedenken gegen die bisherige Praxis der Bundesregierung finden in der vom Aus-

schuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagenen (C) **EntschlieÙung** ihren Ausdruck, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, für die Durchführung von Maßnahmen des Härteausgleichs und der sozialen Anpassungsbeihilfen im Kohlenbergbau, die bisher ohne Rechtsgrundlage durchgeführt worden sind, dem Bundesrat erneut eine entsprechende Verordnung zur Durchführung des AVAVG zur Zustimmung vorzulegen.

(B)

(D)